

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
 SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
 DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
 GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
 EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
 ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
 COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
 COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
 CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
 CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
 EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJU TEISINGUMO TEISMAS
 EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
 IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
 HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
 TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH
 TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
 SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV
 SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
 EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 102/04

16. Dezember 2004

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-347/03

Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia und Agenzia Regionale per lo Sviluppo Rurale (ERSA) gegen Ministero per le Politiche Agricole e Forestali und Regione Veneto

NACH ANSICHT VON GENERALANWALT JACOBS IST EIN SICH AUS EINEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EG UND UNGARN VON 1993 ERGEBENDES VERBOT, „TOCAI“ ZUR BEZEICHNUNG BESTIMMTER ITALIENISCHER WEINE ZU VERWENDEN, RECHTMÄSSIG

Während „Tokaj“ in Ungarn eine geografische Angabe darstellt, ist „Tocai“ keine italienische geografische Angabe, sondern eine Rebsorte und genießt als solche nicht den diesen Angaben gewährten Schutz.

„Tocai friulano“ oder „Tocai italiano“ ist eine Rebsorte, die in der italienischen Region Friaul-Julisch Venetien von alters her angebaut wird. 1993 schlossen die Europäischen Gemeinschaft und Ungarn ein Abkommen über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen. Zum Schutz der ungarischen geografischen Angabe „Tokaj“ sah das Abkommen ein Verbot der Verwendung des Namens Tocai vor, das ab März 2007 gilt. Die Klägerinnen des vorliegenden Verfahrens (die Region Friaul-Julisch Venetien und die Regionalbehörde für ländliche Entwicklung) fechten das nationale Gesetz an, mit dem das in dem Abkommen enthaltene Verbot in Kraft gesetzt wird. Sie haben Klage bei einem italienischen Gericht erhoben, das die Sache dem Gerichtshof vorgelegt hat.

Der Generalanwalt hat heute seine Schlussanträge vorgetragen.

Danach ist Tokaj sowohl nach dem Abkommen über Weinnamen als auch nach dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) eine geografische Angabe, Tocai hingegen nicht.

Das Abkommen über Weinnamen sieht vor, dass im Fall gleich lautender oder identischer geografischer Angaben im Allgemeinen beide Namen weiter verwendet werden können. Eine geografische Angabe ist als eine Angabe definiert, die für einen Wein anerkannt ist, dessen Qualität, Ansehen oder andere Merkmale vornehmlich auf seinen geografischen Ursprung

zurückgehen. Der Name **Tocai ist als eine Rebsorte anerkannt**, ist aber **keine geografische Angabe**, weil **Qualität, Ansehen und Merkmale** des daraus gewonnenen Weines **nicht spezifisch geografisch bedingt** sind. Da Tocai keine geografische Angabe ist, kann zwischen der Regelung der Namensgleichheiten im Abkommen und dem Verbot der Verwendung des Namens Tocai kein Widerspruch bestehen. Doch selbst wenn Tocai eine geografische Angabe wäre, gelten die Vorschriften nur für geografische Angaben, die „aufgrund [des] Abkommens [geschützt]“ sind; das Abkommen nimmt jedoch an keiner Stelle auf Tocai als geschützten italienischen Wein Bezug. Das Verbot ist daher nicht wegen eines Widerspruchs zu anderen Vorschriften des Abkommens rechtswidrig.

Was die Frage der Rechtmäßigkeit des Verbotes im Hinblick auf das TRIPs-Übereinkommen betrifft, so sieht dessen Artikel 23 u. a. vor, dass im Fall homonymer geografischer Angaben für Weine jeder Angabe Schutz gewährt wird. Nach Ansicht der Klägerinnen stellt das TRIPs-Übereinkommen eine Parallele zwischen der geografischen Angabe und dem Namen einer Rebsorte her und hindert Ungarn somit daran, sich für ein Verbot der Verwendung des Namens Tocai auf die geografische Angabe Tokaj zu berufen. Der Generalanwalt teilt diese Auffassung nicht. Seiner Ansicht nach ist Tocai keine geografische Angabe im Sinne des TRIPs-Übereinkommens, da Tocai-Wein, wie oben ausgeführt, keine bestimmte Qualität, keinen Ruf oder sonstige Eigenschaft aufweist, die im Wesentlichen auf seiner geografischen Herkunft beruht (wie im TRIPs-Übereinkommen definiert). Das Verbot der Verwendung des Namens Tocai ist daher nicht mit den einschlägigen Bestimmungen des TRIPs-Übereinkommens unvereinbar.

Der Gerichtshof ist ferner gebeten worden, zu prüfen, ob das Recht, den Namen einer Rebsorte bei der Vermarktung von Wein zu verwenden, „Eigentum“ im Sinne des Artikels 1 des Ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention oder des Artikels 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union darstellt und das Verbot der Verwendung des Namens Tocai aus diesem Grund rechtswidrig ist. Nach Ansicht des Generalanwalts kann sich zwar der Begriff „Eigentum“ auf unkörperliche Gegenstände mit wirtschaftlichem Wert erstrecken. Im vorliegenden Fall wurde jedoch, selbst wenn ein Eingriff in das Eigentumsrecht vorliegen sollte, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet, da den Winzern eine dreizehnjährige Übergangszeit gewährt wurde, um sich auf die neue Lage nach dem Abkommen über Weinnamen einzustellen, und den Erzeugern auch alternative Weinnamen zur Verfügung stehen. Selbst wenn den Erzeugern „Eigentum“ entzogen würde, geschähe dies außerdem „im öffentlichen Interesse ... und unter den durch das Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen“ und wäre somit nach der Konvention zulässig.

Der Generalanwalt gelangt daher zu dem Ergebnis, dass **das sich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn ergebende Verbot der Verwendung des italienischen Rebsortennamens „Tocai“ rechtmäßig ist.**

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: EN, FR, DE, IT, HU

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*